



Informationen zum Denkmalschutz

Eine Handreichung für Denkmaleigentümer
von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt

Impressum

Informationen zur Denkmalpflege

Eine Handreichung für Denkmaleigentümer
von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt

Herausgeber:

Stadt Lennestadt

Der Bürgermeister

Untere Denkmalbehörde

Lennestadt 2004

Titelbild: Ansicht der Burg Bilstein in Lennestadt - Bilstein

INHALT

1. Einführung	3
2. Ein Gebäude wird zum Denkmal	4
3. Die Verpflichtung des Eigentümers	4
4. Finanzhilfen für Eigentümer	5
A. Stadtpauschale	5
B. Kreispauschale	5
C. Fördermittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Landes NW	6
D. Modernisierungsförderung nach den Modernisierungsrichtlinien	6
E. Um- und Ausbauförderung nach den Wohnungsbauförderungsrichtlinien	7
F. Dorferneuerungsprogramm des Landes	7
G. Steuerliche Vergünstigungen	8
5. Broschüren-Service	8
6. Anschriften	9
7. Literaturauswahl	12

1. EINFÜHRUNG

Über viele Jahrzehnte wurden mit dem Begriff „Denkmal“ lediglich Kirchen, Burgen oder Klöster in Verbindung gebracht. Dass dabei ganz wesentliche Lebensbereiche unberücksichtigt blieben und andere bauliche Zeugnisse dem Verfall überlassen blieben, diskutierte man erst in den 1970er Jahren. Das Konzept des Denkmalschutzes wurde überdacht: Warum sollten Bauernhöfe, Fabrikhallen, Fördertürme, Bürgerhäuser oder Arbeitersiedlungen nicht auch als kulturelle Errungenschaften betrachtet werden, begann in ihrem Spannungsfeld doch gerade die gewaltige Entwicklung, die die Lebensbedingungen der Menschen stärker veränderte, als die gesamte Menschheitsgeschichte davor.

Ausdruck dieses veränderten Geschichtsbewußtseins ist das 1980 geschaffene Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Es hat sich von der bloßen Vorstellung eines Denkmals als einem schönen wertvollen Kunstwerk gelöst. Vielmehr gilt ein Gebäude jetzt als Denkmal, wenn seine Erhaltung im öffentlichen Interesse steht, d.h., wenn es bedeutend für die Geschichte ist.

Damit werden auch technische Bauwerke, wie Betriebsgebäude, Brücken u.a., geschützt. So ist es zu erklären, dass die Zahl der schutzwürdigen Objekte in Nordrhein-Westfalen auf rund 100.000 geschätzt wird.

Relikte der Vergangenheit finden sich an jedem Ort. Auch in Lennestadt befinden sich annähernd 130 Objekte, darunter sehr viele der unsere Ortsbilder in besonderer Weise prägenden Fachwerkhäuser, denen eine Denkmaleigenschaft nach einer ersten Bestandsaufnahme anzuerkennen ist. Bis Ende 2001 waren davon 96 in die Denkmalliste eingetragen.

Die meisten dieser Denkmäler befinden sich in Privatbesitz. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung historischer Gebäude führt zu Einschränkungen privater Besitzrechte. Bauliche Veränderungen, Fassadenanstriche, Renovierungen und vieles mehr können nicht nach Gutdünken vorgenommen werden, sondern müssen denkmalpflegerisch abgestimmt werden.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass der Erhalt von Denkmälern aufwendiger ist als bei Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen. Die Besitzer von Denkmälern werden deshalb mit öffentlichen Mitteln und steuerlichen Vergünstigungen unterstützt.

Welche Möglichkeiten hier bestehen, welche Fristen und Bedingungen einzuhalten sind, wo die Zuständigkeiten des Denkmalschutzes liegen, dies und weitere Fragen soll diese Informationsschrift beantworten. Sie kann natürlich nicht auf jede Einzelheit eine Antwort geben. Spezielle Fragen lassen sich besser in einem persönlichen Gespräch erörtern. Ansprechpartner in Sachen Denkmalschutz ist die Stadt Lennestadt.

2. EIN GEBÄUDE WIRD ZUM DENKMAL

Die Initiative, ein Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, kann von dem Eigentümer, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder der Stadt Lennestadt ausgehen. Bevor die Stadt beschließt, ein Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, wird die Angelegenheit mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten erörtert.

Vor Eintragung in die Denkmalliste hat die Stadt Lennestadt außerdem das Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe herzustellen. Diese Behörde hat weitreichende Erfahrungen in Sachen Denkmalschutz und stellt ihr Fachwissen den einzelnen Gemeinden zur Verfügung. Darum sind die Gemeinden auch gehalten, die Stellungnahmen bei allen Entscheidungen zugrunde zu legen. Wird hier keine Einigung erzielt, kann der Landschaftsverband die Oberste Denkmalbehörde anrufen: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wird die Denkmaleigenschaft in dem Verfahren festgestellt, so ist die Stadt Lennestadt zur Eintragung in die Denkmalliste **verpflichtet**. Sie hat dann keinerlei Ermessensspielraum.

Geht der Eigentümer gegen den Eintragungsbescheid in Widerspruch, entscheidet die Obere Denkmalbehörde: Der Oberkreisdirektor des Kreises Olpe.

3. DIE VERPFLICHTUNG DES EIGENTÜMERS

Ist ein Gebäude als Denkmal eingetragen, so unterliegt es den Bestimmungen des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes. Daraus ergeben sich für den Eigentümer im wesentlichen folgende Pflichten:

- < Denkmäler sind im Rahmen der Zumutbarkeit instand zuhalten (z.B. Dachrinne regelmäßig reinigen), instand zusetzen (z.B. schadhaftes Dach reparieren), sachgemäß zu behandeln (z.B. keine chemischen Reinigungsmittel bei Natursteinen) und vor Gefährdungen zu schützen (z.B. gegen Diebstahl und Brandgefahr).
- < Denkmäler sind so zu nutzen, dass ihr Erhalt auf Dauer gesichert ist (ein nicht genutztes Denkmal ist schneller dem Verfall ausgesetzt).
- < Veränderungen an Denkmälern bedürfen der Genehmigung (Auftragen eines neuen Putzes, neuer Anstrich, Dacheindeckung, neue Fenster und Haustüren, Änderungen im Grundriss, Abhängen von Decken, Stuckbeseitigung oder gar der Abbruch).
- < Wird ein Denkmal verkauft, so müssen Käufer oder Verkäufer die Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde hierüber informieren.

Auch wenn der Hinweis unnötig erscheint, aber: Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes können mit Geldbußen geahndet werden.

4. FINANZHILFEN FÜR EIGENTÜMER

Finanzielle Vergünstigungen für Eigentümer von Denkmälern gibt es als Fördermittel oder als steuerliche Vergünstigungen.

Wenn Sie Fördermittel in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie Ihre Schritte zuerst ins Rathaus lenken. Zwar können Sie Gelder auch direkt bei der Kreisverwaltung in Olpe oder etwa beim Landschaftsverband in Münster beantragen. Diese Behörden würden aber ohnehin die Anträge an die Stadt Lennestadt zur Stellungnahme zurückschicken. Diesen Umweg können Sie sich sparen.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen erste Hinweise auf die Möglichkeiten finanzieller Vergünstigungen geben. Jeder Fall ist anders gelagert, für jeden Fall gibt es unterschiedliche Formen und Kombinationen von steuerlichen Vergünstigungen und Fördermitteln. Die folgende Auflistung kann also nicht das ausführliche Gespräch mit der Stadt oder anderen Behörden ersetzen.

Grundsätzlich sollten Sie bei Ihren Planungen beachten:

- < Mit den Arbeiten am Denkmal darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.
- < Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

A. STADTPAUSCHALE

Seit 1990 werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen (z.B. Anstrich des Gebäudes, Fenstererneuerungen oder Restaurierung der Haustür) von der Stadt Lennestadt mit städtischen Mitteln und Mitteln des Landes gefördert. Die Zuwendungen betragen 30 % der förderungsfähigen Kosten. Das Land hat die Zuschusshöhe auf maximal 10.000 € begrenzt.

Das Förderverfahren ist bewusst einfach und unbürokratisch gehalten. Anträge nimmt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt entgegen. Es empfiehlt sich, die Anträge schon im Vorjahr (bis zum 15. Oktober) zu stellen, damit diese in die Haushaltsplanberatungen einfließen können.

B. KREISPAUSCHALE

Die vom Kreis bereitgestellten Mittel sind ebenfalls für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen bestimmt. Die Förderhöhe wird in jedem Einzelfall festgelegt.

Anträge können (auch hier möglichst schon im Vorjahr) beim Kreis Olpe unter Beifügung von Kostenvoranschlägen gestellt werden.

C. FÖRDERUNGSMITTEL DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE UND DES LANDES NRW

Fördermittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband fördert vorrangig kleinere kommunale denkmalpflegerische Maßnahmen, aber auch Erhaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden.

Auch hier nimmt die Untere Denkmalbehörde Anträge entgegen, die bis zum 15. September des Vorjahres vorliegen müssen. Die Förderung des Landschaftsverbandes umfasst Maßnahmen in der Größenordnung von etwa 10.000 € bis 25.000 €.

Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen

Gefördert wird in der Regel ein Drittel der durch die Denkmalpflege bedingten Kosten. Auch hier müssen die Anträge der Unteren Denkmalbehörde bis spätestens 1. September des Vorjahres vorgelegt werden, damit sie fristgerecht bis zum 15. September an die Bezirksregierung in Arnsberg weitergeleitet werden können. Nach Erörterungen mit dem Landschaftsverband und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen wird Anfang des darauffolgenden Jahres den Antragstellern mitgeteilt, welche Förderung für sie vorgesehen ist.

Den eigentlichen Bewilligungsbescheid erhalten die Eigentümer erst nach Verabschiedung des Landeshaushaltes (etwa Monat Mai des folgenden Jahres).

Für alle bisher beschriebenen Förderungswege gilt, dass der Verwendungsnachweis (mit Originalrechnungen) spätestens Ende November vorliegen muss, damit die Mittel noch im selben Jahr ausgezahlt werden können.

D. MODERNISIERUNGSPFÖRDERUNG NACH DEN MODERNISIERUNGSRICHTLINIEN

Wohngebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind den Wohnbedürfnissen anzupassen, denn sie können nur dann erhalten bleiben, wenn sie auf Dauer genutzt werden.

Für Modernisierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Wohngebäuden ist eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich.

Die Modernisierungsmittel können beim Bereich Finanzen und Steuern der Stadt Lennestadt beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- < Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnung nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnissen auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken.

- < Mit Vorrang zu fördern ist die Modernisierung von Gebäuden, die vor 1918 errichtet wurden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen. Soweit Mittel nicht für diese Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind Gebäude vorrangig zu fördern, die vor 1948 erbaut wurden.
- < Zusatzdarlehen zur Deckung städtebaulich bedingter Mehraufwendungen können gewährt werden für Gebäude, die von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem Stadterneuerungsgebiet liegen, ein Denkmal sind oder in einem Denkmalbereich liegen. Die Höhe des Zusatzdarlehens für städtebaulich bedingten Mehraufwand beträgt bei Gebäuden,
 - die vor 1870 bezugsfertig waren 230,08 €/m² Wohnfläche (Fachwerk) bzw. 300 DM/m² Wohnfläche (Massivbau),
 - die vor 1918 bezugsfertig waren 127,82 €/m² Wohnfläche,
 - die vor 1948 bezugsfertig waren 89,48 €/m² Wohnfläche.
- < Der Mietzins ist für 15 Jahre nach der Modernisierung gebunden. Er beträgt maximal 4,01 €/m² Wohnfläche (ohne Betriebskosten).
- < Die Mieter sind über die beabsichtigte Modernisierung gemäß § 541 b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu unterrichten. Außerdem hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mietobergrenzen sowie die Bindungsdauer der Miete mitzuteilen.
- < Das Darlehen beträgt bei Ausgaben von mindestens 153,39 €/m² bis höchstens 920,33 €/m² Wohnfläche 50 % der anerkannten förderfähigen Ausgaben. Das Darlehen wird für 15 Jahre zinslos gewährt. Danach ist es mit 6 % zu verzinsen. Tilgung beträgt 4 % zuzüglich ersparter Zinsen. Weitere Darlehensbedingungen ergeben sich aus dem Darlehensvertrag.
- < Die Modernisierungsrichtlinien werden häufig den sich ändernden Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt angepasst. Bitte informieren Sie sich bei der Stadtverwaltung Lennestadt, Bereich Wohnungsbauförderung, über den aktuellen Stand der Modernisierungsrichtlinien.

E. UM- UND AUSBAUFÖRDERUNG NACH DEN WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Förderung des Ausbaus und der Erweiterung nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984. Diese Förderungsmöglichkeit gilt für Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie für Familienheime und Eigentumswohnungen. Die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen setzt voraus, dass die Wohnungen nach dem Ausbau oder der Erweiterung den Wohnungsstandard neu errichteter öffentlich geförderter Wohnungen erreichen.

Der Ausbau oder die Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Wohnräume darf durch öffentliche Mittel gefördert werden, wenn den Wohnungsinhabern eine geringere Wohnfläche zur Verfügung steht, als ihnen bei Überlassung einer öffentlich geförderten Wohnung zugebilligt werden könnte.

F. DORFERNEUERUNGSPROGRAMM DES LANDES

Die Förderung der „Dorferneuerung“ soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlichen Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten.

Gefördert werden die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter.

In die Denkmalliste eingetragene Gebäude, die diese Voraussetzungen erfüllen, genießen eine gewisse Priorität vor anderen Objekten. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 40 % der Kosten.

Der Zuschussantrag ist über die Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde mit Kostenvoranschlägen und ggf. Bauplänen an das Landesamt für Agrarordnung in Münster zu richten. Auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung.

Mit den vorstehend genannten Förderungsmöglichkeiten sind fast alle in Lennestadt anstehenden denkmalpflegerischen Maßnahmen erfasst. Auf eine Darstellung weiterer spezieller Förderungsmöglichkeiten (z.B. für Bürgerzentren) soll hier deshalb verzichtet werden. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt steht jederzeit für ein ausführliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

G. STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Über steuerliche Vergünstigungen informiert die Broschüre **„Steuertipps für Denkmaleigentümer. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien“** herausgegeben vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. (Bezug über das Ministerium oder Untere Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt. Adressen im Anhang)

Für alle in der Broschüre genannten steuerlichen Vorteile gilt jedoch folgender Grundsatz: Ob und in welcher Höhe sich die steuerlichen Vorteile auswirken, hängt allein von den jeweiligen Verhältnissen des Eigentümers ab. Aus diesem Grunde kann nur eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater empfohlen werden. Diese können Ihnen auch Auskünfte über den jeweiligen aktuellen Stand der sich häufig ändernden steuerlichen Bestimmungen geben.

5. BROSCHÜREN-SERVICE

Folgende Broschüren können beim Ministerium Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lennestadt (Adressen unter Pkt. 6) kostenlos bezogen werden:

Denkmalschutz und Denkmalpflege. Gesetz, Organisation, Verfahren. Hg. Ministerium Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1998.

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen. Wege, Programme, Zuschüsse. Hg. Ministerium Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1998.

Steuertipps für Denkmaleigentümer. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien. Hg. Ministerium Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf [2001].

6. ANSCHRIFTEN

Denkmalschutz und -pflege, Denkmalförderung

Untere Denkmalbehörde

Stadt Lennestadt
Postfach 12 63
57342 Lennestadt
Tel. 02723 / 608 - 401 oder 400
Fax 02723 / 608 - 119
Email rathaus@lennestadt.de
Internet www.lennestadt.de

Obere Denkmalbehörde

Kreisverwaltung Olpe
Amt 63
Danziger Straße 2
57462 Olpe
Tel. 02761 / 81 - 0
Fax 02761 / 81 - 343

Oberste Denkmalbehörde

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Elisabethstr. 5 - 11
40217 Düsseldorf
Tel. 0211 / 3843 - 0
Fax 0211 / 3843 - 603
Email presse@mks.nrw.de
Internet www.mswks.de

Fachbehörden

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Amt für Denkmalpflege in Westfalen
Freiherr-von-Stein-Platz 1
48133 Münster
Tel. 0251 / 591 - 01
Email lwl@lwl.org
Internet www.lwl.org

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege
In der Wüste 4
57462 Olpe
Tel. 02761 / 1261

Steuerangelegenheiten

Finanzamt Olpe
Am Gallenberg 20
57462 Olpe
Tel. 02761 / 841

Stadt Lennestadt
Bereich Finanzen, Steuern
Postfach 12 63
57342 Lennestadt
Tel. 02723 / 608 - 220
Fax 02723 / 608 - 640
Email rathaus@lennestadt.de
Internet www.lennestadt.de

Modernisierungsförderung

Stadt Lennestadt
Bereich Wohnungsbauförderung
Postfach 12 63
57342 Lennestadt
Tel. 02723 / 608 - 640
Fax 02723 / 608 - 119
Email rathaus@lennestadt.de
Internet www.lennestadt.de

Dorferneuerungsförderung

Landesamt für Agrarordnung NRW
Postfach 46 67
48026 Münster
Tel. 0251 / 4191

Bezirksregierung Arnsberg
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Postfach 10 04 35
57004 Siegen
Tel. 0271 / 5981 - 0
Fax 0271 / 5981 - 180

Sonstige Institutionen

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Koblenzer Str. 75
53177 Bonn
Tel. 0228 / 95738 - 0
Fax 0228 / 95738 - 23
Email info@denkmalschutz.de
Internet www.denkmalschutz.de

Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz
Geschäftsstelle beim Beauftragten der
Bundesregierung für Angelegenheiten
der Kultur und der Medien
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel. 01888 / 681 - 3611
Internet www.nationalkomitee.de

7. LITERATURAUSWAHL

Archäologie im Dienst des Bürgers. 10 Jahre Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.), Köln/Bonn 1997 (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 9).

Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal? Westfälisches Museum für Archäologie (Hrsg.), 1991.

Das Baudenkmal in der Hand des Architekten. Umgang mit historischer Bausubstanz. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees in Berlin. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1988 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 37).

Das Baudenkmal und seine Ausstattung: Substanzerhaltung in der Denkmalpflege. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Stuttgart. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1986 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 31).

Bauen in der alten Stadt. Dokumentation der Akademietagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Hamburg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1979 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 8).

Bauen in der alten Stadt. Dokumentation der internationalen Tagung in Aachen. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1981 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 17).

Bauen und Bewahren auf dem Lande. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1981 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz 15).

BERG, Christine: Wolfgang Brönner u.a.: *Was ist ein Baudenkmal? Eine Beispielsammlung zur Begriffsbestimmung*, Köln 1983 (Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege Bonn, Heft 5).

Bodendenkmäler in der Stadt. Beispiele für Erhaltung und Präsentation aus dem Rheinland. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.), Köln/Bonn 1997 (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 7).

BUSCHMANN, Walter: Elke Janßen-Schnabel: *Denkmalbereiche im Rheinland*, Köln 1996. (Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 49).

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen. Wege, Programme, Zuschüsse. Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW (Hrsg.), Düsseldorf 1998.

Denkmalpflege als Standort- und Wirtschaftsfaktor. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz anlässlich der Fachmesse "Denkmal '94" in Leipzig. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1994 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 49).

Denkmalpflege im Rheinland. Vierteljahres ZS. Landschaftsverband Rheinland. Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Hrsg.), Rheinland-Verlag, Pulheim-Brauweiler, Lfd.

Denkmalpflege in Westfalen-Lippe. Halbjahres ZS. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westfälisches Amt für Denkmalpflege (Hrsg.), Ardey-Verlag, Münster.

Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1996 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 52).

Denkmalschutz und Denkmalpflege. Gesetz, Organisation, Verfahren. Ministerium für Arbeit Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW (Hrsg.), Düsseldorf 1998.

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. Bericht 1980-1990, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (Hrsg.), Band 3.91.

Das Dorf im Wandel. Denkmalpflege für den ländlichen Raum. Dokumentation der Internationalen Tagung im Rahmen der „Europäischen Kampagne für den ländlichen Raum 1987/88“ in Merdingen/Tuniberg. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1988 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 35).

ECHTER, Claus-Peter (Hrsg.): *Das geschichtliche Bild der Städte. Großstadt und Denkmalpflege*, Berlin 1991.

ECHTER, Claus-Peter: *Grundlagen und Arbeitshilfen städtischer Denkmalpflege in Deutschland*, Berlin 1999 (Difu-Beiträge zur Stadtforschung 28).

ECHTER, Claus-Peter: Irmela Schwartz: *Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen. Zuschüsse und Steuervergünstigungen*, Dortmund 1988 (ILS-Schriften 14).

Der Eigentümer und sein Denkmal - Das Denkmal in der öffentlichen Hand. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Fulda. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1992 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 42).

Der Eigentümer und sein Denkmal - Das Denkmal in privater Hand. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees in Fulda. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1992 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 43).

Fachwerkgebäude erhalten und instandsetzen. Ratgeber. Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes NRW, 1991, Heft 4.

Fenster in historischen Gebäuden. Magistrat der Stadt Kassel (Hrsg.), 1986.

GERNER, Manfred: *Fachwerksünden.* Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1986 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 27).

GRÄTZ, Reinhard: Helmut Lange: Hermannjosef Beu (Hrsg.): *Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz NRW*, Köln/Bonn 1991.

Historische Parks und Gärten - ein Teil unserer Umwelt, Opfer unserer Umwelt. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz anlässlich der Fachmesse „Denkmal `96“ in Leipzig. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1997 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees 55).

JUCKEL, Lothar: *Stadtbildprägende Arbeitersiedlungen - Erhaltung und Erneuerung denkmalwerter Arbeitersiedlungen im Rhein-Ruhr-Gebiet*, Dortmund 1992 (ILS-Schriften 66).

KLEEBOURG, Rudolf: Kommentar zu §§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11a, 11b ESTG, in: Kirchhof, Paul: Hartmut Söhn: Einkommensteuergesetz. Heidelberg: Müller, Loseblattausgabe.

KLEEBOURG, Rudolf: Wolfgang Eberl: *Kulturgüter in Privatbesitz*. Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht. Heidelberg 1990.

Kursbuch Denkmalschutz. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn o. J.

LANGE, Helmut: *Kommunale Denkmalpflege*, in: Fuhrmann, Ursus: Kommunale Selbstverwaltung. Erfurt: Deutscher Kommunal-Verlag, Loseblattausgabe, Band 5.

Materialien zum Denkmalschutz. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1990.

MEISEL, Uli u.a.: *Naturstein - Erhaltung und Restaurierung von Außenbauten (Ein Handbuch für Architekten, Bauingenieure, Steinmetze und Denkmalpfleger)*. Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (Hrsg.), 1988.

MEMMESHEIMER, Paul Artur: Dieter Upmeyer: Horst Dieter Schönstein: *Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen*. Kommentar, 2. Auflage, Köln 1989.

PETZET, Michael: Gert Thomas Mader: *Praktische Denkmalpflege*, Stuttgart, Berlin, Köln 1993.

PRECHT VON TABORITZKI, Barbara: *Die Denkmallandschaft. Ensemble, schützenswerte Gesamtheit, Denkmalumgebung*, Köln 1996 (Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 47).

Probleme des Steinzerfalls in der Denkmalpflege. Dokumentation der 10. Pressefahrt. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, 1984 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege 25).

Rekonstruktion in der Denkmalpflege. Überlegungen - Definitionen - Erfahrungsberichte. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1997 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz 57).

Schon aufgegeben und doch erhalten. Intelligente und kostensparende Lösungen bei der Denkmalsanierung. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1998 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz 58).

SCHUBERT, Peter: Bernd Pitzner: Othmar Schwab: Jutta Zallmantzig: *Mauerwerk aus Tuffstein - Empfehlungen für Erhaltungsmaßnahmen an historischen Gebäuden*. Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (Hrsg.), 2.14 - 1992 im Auftrag des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes NRW.

Siedlungen der 20er Jahre. Dokumentation der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Berlin. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1985 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 28).

Steuertipps für Denkmaleigentümer. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien. Hg. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf [2001].

Stadtraum und Werbung. Wem gehört die Stadt? Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg.), Köln 1997.

TOMM, Arwed: Oswald Rentmeister: Ulrich Herrmann: *Brandschutz in denkmalgeschützten Gebäuden*. Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung NRW (Hrsg.), 1.26 - 1994 im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW.

Vom Umgang mit alten Bauten - Gedanken und Hinweise. Oberstadtdirektor der Stadt Münster/Stadtplanungsamt (Hrsg.), 1992, Nr. 21, 2. Auflage.

Eine gesicherte Zukunft für unser Kulturerbe. Steuererleichterungen nach dem Einkommenssteuergesetz als Eckstein der Kulturpolitik für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Investitionen und Arbeitsplätze. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Bonn 1998 (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 59).

Notizen
